

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Prerow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und dem Gesetz zur Stärkung und Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V (SenMitwG M-V) vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Prerow in ihrer Sitzung am 15.01.2015 folgende Satzung.

Präambel

Das Anliegen des Seniorenbeirates besteht darin, die berechtigten Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen.

Der Seniorenbeirat soll dazu beitragen:

- . das Selbstbewusstsein der älteren Menschen zu stärken
- . die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Seniorinnen und Senioren zu fördern
- . das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung zu gestalten
- . die eigenen Fähigkeiten und Erfahrungen der Älteren für die Gesellschaft nutzbar zu machen
- . die Bildung und Stabilisierung eines örtlichen Seniorenbeirates zu fördern.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

1. Die kommunalen Organe und Gremien (Gemeindevertretung, Bürgermeister, Ausschüsse) in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Ostseebad Prerow einzubringen.
2. Die verantwortlichen Stellen auf spezielle Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
3. Ein Ansprechpartner der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde zu sein.
4. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Seniorinnen und Senioren zu leisten.

§ 2

Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat hat gegenüber der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters das Recht, über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die ältere Menschen betreffen, informiert zu werden. Direkter Ansprechpartner des Seniorenbeirates sind die Mitglieder des Sozialausschusses der Gemeinde Ostseebad Prerow, die Zusammenarbeit wird von diesem koordiniert.
2. Berät ein Ausschuss der Gemeindevertretung des Ostseebades Prerow über Empfehlungen oder Anregungen des Seniorenbeirates, so sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates angehört werden.
3. Der Seniorenbeirat ist verpflichtet auf Anforderung der Mehrheit der Mitglieder des Sozialausschusses oder der Gemeindevertretung zu beraten. Ansonsten tritt der Seniorenbeirat nach Bedarf zusammen, mindestens aber 1 mal im Jahr.

Lesefassung

4. Der Seniorenbeirat legt jährlich Rechenschaft über seine Arbeit vor den Mitgliedern der Gemeindevertretung ab.

§ 3

Berufung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 6 Mitgliedern, die in der Gemeinde Ostseebad Prerow ihren ständigen Wohnsitz haben und mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag von Organisationen/Gruppierungen, die in der Gemeinde Prerow Seniorenarbeit leisten, durch die Gemeindevertretung berufen. Dabei sind auch Vorschläge von nicht in den Organisationen/Gruppierungen organisierten Kandidaten möglich.
2. Die Arbeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich und kann durch freiwilligen Rücktritt beendet werden.
3. Die Berufung ist an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Seniorenbeirat bis zur Berufung eines neuen Beirates im Amt.

§ 4

Geschäftsführung

1. Der von der Gemeindevertretung berufene Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden und 2 Stellvertreter/innen.
2. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung der inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
3. Aus den Reihen des Seniorenbeirates ist die Mitarbeit im Kreissenorenbeirat festzulegen und abzusichern.

§ 5

Materielle und finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde

1. Für Sach- und Reisekosten werden dem Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Prerow Mittel nach Maßgabe des Haushaltes zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.
2. Über die Verwendung der von der Gemeinde Ostseebad Prerow ausgereichten finanziellen Mittel ist mit Ablauf des Jahres prüffähig Rechenschaft abzulegen.
3. Für die Haushaltsplanung ist der Bedarf an Sach- und Reisekosten bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr schriftlich und begründet beim Sozialausschuss der Gemeinde zu beantragen.
4. Für Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Gemeinde entsprechend eigener Möglichkeiten einen Beratungsraum kostenfrei zur Verfügung.

§ 6

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Prerow, den 23.02.2015

gez. René Roloff
Bürgermeister

Siegel

Lesefassung

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichungsvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	24.02.2015	gez. R. Roloff

Siegel

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de